

Zur Information: Text des Finanziellen Handlungsrahmens aktuell/redaktionell geänderte Fassung

Handlungsrahmen für finanzielle Angelegenheiten des Ausländerbeirates Bergisch Gladbach I. Aufgaben Der Ausländerbeirat versteht sich als Gremium zur Interessenvertretung aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft. Der Ausländerbeirat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen. Der Ausländerbeirat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Er kann sich entsprechend § 27 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift der Ausländerbeirat Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Mitglieder des Ausländerbeirates erfüllen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.	Handlungsrahmen für finanzielle Angelegenheiten des Integrationsrates Bergisch Gladbach I. Aufgaben Der Integrationsrat versteht sich als Gremium zur Interessenvertretung aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft. Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen. Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Er kann sich entsprechend § 27 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift der Integrationsrat Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Mitglieder des Integrationsrates erfüllen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
---	---

Zur Information: Text des Finanziellen Handlungsrahmens aktuell/redaktionell geänderte Fassung

II. Entschädigungen	II. Entschädigungen
1. Sitzungsgeld Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates, diesbezüglich in entsprechender Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Für Sitzungen, die keine offiziellen Sitzungen des Ausländerbeirates sind (z.B. Vorstandssitzungen, Sitzungen der Arbeitskreise des Ausländerbeirates, Klausurtagungen, Vorbesprechungen zu Veranstaltungen, Organisationstreffen u.ä.) wird kein Sitzungsgeld und auch sonst keine Entschädigung (Verdienstausfall, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung) gezahlt.	1. Sitzungsgeld Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates, diesbezüglich in entsprechender Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Für Sitzungen, die keine offiziellen Sitzungen des Integrationsrates sind (z.B. Vorstandssitzungen, Sitzungen der Arbeitskreise des Integrationsrates, Klausurtagungen, Vorbesprechungen zu Veranstaltungen, Organisationstreffen u.ä.) wird kein Sitzungsgeld und auch sonst keine Entschädigung (Verdienstausfall, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung) gezahlt.
2. Verdienstausschlag Die Mitglieder des Ausländerbeirates haben für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates, diesbezüglich in entsprechender Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die Erstattung wird für Zeiten der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr begrenzt, es sei denn, dass Unselbstständige auch außerhalb der Zeitbegrenzung ihren Verdienstausschlag nachweisen.	2. Verdienstausschlag Die Mitglieder des Integrationsrates haben für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates, diesbezüglich in entsprechender Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die Erstattung wird für Zeiten der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr begrenzt, es sei denn, dass Unselbstständige auch außerhalb der Zeitbegrenzung ihren Verdienstausschlag nachweisen.

Zur Information: Text des Finanziellen Handlungsrahmens aktuell/redaktionell geänderte Fassung

3. Fahrtkosten

Den Mitgliedern des Ausländerbeirates werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Ort der Sitzungen des Ausländerbeirates und zurück entstehen, erstattet, jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich die Entschädigung je Kilometer nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

Für Tätigkeiten, die Mitglieder des Ausländerbeirates im Namen oder mit ausdrücklicher Billigung des Ausländerbeirates oder der Stadt Bergisch Gladbach ausüben, werden Fahrtkosten erstattet. Dies gilt z.B. für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Außendarstellung), aber auch für Besprechungen, Besichtigungen, Veranstaltungsbesuche, u. dergl., zu denen etwa von der Stadt Bergisch Gladbach eingeladen worden ist oder die durch den Ausländerbeirat veranlasst und genehmigt worden sind. Die Erledigung dieser Tätigkeiten muß offiziellen Charakter haben. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung des Ausländerbeirates, in Eilfällen des Vorstandes, einzuholen.

Eine darüber hinaus gehende Fahrtkostenerstattung oder anderweitige Entschädigung findet nicht statt.

4. Dienstreisen

Dienstreisen (z.B. Fahrten zu Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Sitzungen oder Versammlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA) u. dergl., über deren Teilnahme im Ausländerbeirat, in Eilfällen im Vorstand nach schriftlichem Antrag über die Geschäftsstelle Einvernehmen erzielt wurde, genehmigt der Hauptausschuss entsprechend § 3 Ziff. 7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.

3. Fahrtkosten

Den Mitgliedern des Integrationsrates werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Ort der Sitzungen des Integrationsrates und zurück entstehen, erstattet, jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich die Entschädigung je Kilometer nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

Für Tätigkeiten, die Mitglieder des Integrationsrates im Namen oder mit ausdrücklicher Billigung des Integrationsrates oder der Stadt Bergisch Gladbach ausüben, werden Fahrtkosten erstattet. Dies gilt z.B. für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Außendarstellung), aber auch für Besprechungen, Besichtigungen, Veranstaltungsbesuche, u. dergl., zu denen etwa von der Stadt Bergisch Gladbach eingeladen worden ist oder die durch den Integrationsrat veranlasst und genehmigt worden sind. Die Erledigung dieser Tätigkeiten muß offiziellen Charakter haben. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung des Ausländerbeirates, in Eilfällen des Vorstandes, einzuholen.

Eine darüber hinaus gehende Fahrtkostenerstattung oder anderweitige Entschädigung findet nicht statt.

4. Dienstreisen

Dienstreisen (z.B. Fahrten zu Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Sitzungen oder Versammlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA) u. dergl., über deren Teilnahme im Integrationsrat, in Eilfällen im Vorstand nach schriftlichem Antrag über die Geschäftsstelle Einvernehmen erzielt wurde, genehmigt der Hauptausschuss entsprechend § 3 Ziff. 7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.

Zur Information: Text des Finanziellen Handlungsrahmens aktuell/redaktionell geänderte Fassung

Bei Dienstreisen wird kein Verdienstausschlag gezahlt. Dienstreisen finden grundsätzlich während der Freizeit, d.h. außerhalb der Dienst bzw. Arbeitszeit statt (Grundsatzbeschluss vom 14.11.2000). Fahrtkosten für Dienstreisen werden übernommen

5. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Ausländerbeirates erfüllen die Aufgaben des Ausländerbeirates grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden weder in Einzelfällen gezahlt noch pauschal abgegolten.

Die mit der Erledigung der Aufgaben des Ausländerbeirates verbundenen sachlichen Aufwendungen, für die Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden könnte, (z.B. Druck- und Kopierkosten, Porto, Telefonkosten, u. dergl.) sind Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates.

Bewirtungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, sie fallen im Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung an und sind insofern Bestandteil der Kostenplanung.

III. Haushaltsangelegenheiten

1. Allgemeines

Der Ausländerbeirat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 GO NW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt nach Maßgabe des Haushaltsplans und unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ausländerbeirates zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Mitteln plant der Ausländerbeirat seine Haushaltswirtschaft. Über die in Ziff I. benannten Aufgaben hinaus kann dazu auch die Verwendung von Mitteln zur auf den

Bei Dienstreisen wird kein Verdienstausschlag gezahlt. Dienstreisen finden grundsätzlich während der Freizeit, d.h. außerhalb der Dienst bzw. Arbeitszeit statt (Grundsatzbeschluss vom 14.11.2000). Fahrtkosten für Dienstreisen werden übernommen

5. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Integrationsrates erfüllen die Aufgaben des Integrationsrates grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden weder in Einzelfällen gezahlt noch pauschal abgegolten.

Die mit der Erledigung der Aufgaben des Integrationsrates verbundenen sachlichen Aufwendungen, für die Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden könnte, (z.B. Druck- und Kopierkosten, Porto, Telefonkosten, u. dergl.) sind Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Integrationsrates.

Bewirtungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, sie fallen im Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung an und sind insofern Bestandteil der Kostenplanung.

III. Haushaltsangelegenheiten

1. Allgemeines

Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 GO NW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt nach Maßgabe des Haushaltsplans und unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Integrationsrates zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Mitteln plant der Integrationsrat seine Haushaltswirtschaft. Über die in Ziff I. benannten Aufgaben hinaus kann dazu auch die Verwendung von Mitteln zur auf den

Zur Information: Text des Finanziellen Handlungsrahmens aktuell/redaktionell geänderte Fassung

örtlichen Wirkungskreis bezogenen Öffentlichkeitsarbeit und Information gehören, um z.B. den Bekanntheitsgrad des Ausländerbeirates zu erhöhen und seine Arbeit darzustellen. In jedem Fall ist dabei stets den Erfordernissen der Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach Rechnung zu tragen. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für alle Haushaltsangelegenheiten gelten grundsätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Hauptausschuss. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheiten obliegt der Geschäftsstelle.	örtlichen Wirkungskreis bezogenen Öffentlichkeitsarbeit und Information gehören, um z.B. den Bekanntheitsgrad des Integrationsrates zu erhöhen und seine Arbeit darzustellen. In jedem Fall ist dabei stets den Erfordernissen der Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach Rechnung zu tragen. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für alle Haushaltsangelegenheiten gelten grundsätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Hauptausschuss. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheiten obliegt der Geschäftsstelle.
2. Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft Die Planung der Haushaltswirtschaft (Veranstaltungen u. dergl. im Sinne der definierten Aufgabenwahrnehmung des Ausländerbeirates und der nachfolgenden Grundsätze) erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Der Ausländerbeirat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb vorrangig • den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen, • die interkulturelle Kommunikation, • interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen,	2. Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft Die Planung der Haushaltswirtschaft (Veranstaltungen u. dergl. im Sinne der definierten Aufgabenwahrnehmung des Integrationsrates und der nachfolgenden Grundsätze) erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb vorrangig • den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen, • die interkulturelle Kommunikation, • interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen,

Zur Information: Text des Finanziellen Handlungsrahmens aktuell/redaktionell geänderte Fassung

- die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben,
- die Beziehungen zu der in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung.

Pauschale Zuwendungen für generelle, laufende oder wiederkehrende Angebote, Programme oder dergl. werden nicht gewährt. Vielmehr setzt sich der Ausländerbeirat dafür ein, ausschließlich und gezielt konkrete Veranstaltungen, insbesondere mit integrativem Charakter, Projekte, Schulungen, Kurse, vor allem Sprachkurse u.a., zu fördern. Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nachzuweisen (Grundsatzbeschluss vom 21.3.2000). Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden.

3. Verfügungsrahmen des Vorstandes

In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- € innerhalb eines genehmigten Postens der Planung.

Diesen Handlungsrahmen hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2001 beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2002

- die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben,
- die Beziehungen zu der in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung.

Pauschale Zuwendungen für generelle, laufende oder wiederkehrende Angebote, Programme oder dergl. werden nicht gewährt. Vielmehr setzt sich der Integrationsrat dafür ein, ausschließlich und gezielt konkrete Veranstaltungen, insbesondere mit integrativem Charakter, Projekte, Schulungen, Kurse, vor allem Sprachkurse u.a., zu fördern. Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nachzuweisen (Grundsatzbeschluss vom 21.3.2000). Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden.

3. Verfügungsrahmen des Vorstandes

In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- € innerhalb eines genehmigten Postens der Planung.

Diesen Handlungsrahmen hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2001 beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2002